

x) ge<sup>h</sup> mit Satzung vom 09.08.1989  
2, mit Satzung vom 22.12.1992

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens  
(Kindergartenbenutzungssatzung)

x)

Die Gemeinde Traitsching erläßt auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens.

Benutzungssatzung

xx) ge<sup>h</sup> u. mit Satzung v. 22.12.92  
(neue Abs. 2; Bisher Abs. 2 wird Abs. 3)

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Traitsching ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen: xx)
  1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
  2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend ist,
  3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 - 4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

11 neue Massierung - (h. Satzung v. 22.12.92)

§ 2

Anmeldung

- (1) Anmeldung ist während der Betriebszeit des Kindergartens möglich. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt wird. 1/1

1) bish. Abs. 2 wird Abs. 3; - über A-Satzung v. 22. 11. 92  
neue Abs. 2 eingefügt

- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. (2)

### § 3

#### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. Werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die nicht in der Gemeinde wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, daß stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. *geb. mit Satzung vom 22. 11. 92*
- (2) Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen, nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen, gemäß § 1 Abs. 2.

*(Abs. 3 angefügt mit A-Satzung v. 9. 8. 89*

### § 4

#### Nachweise

*x) gest. m. A-Satzung v. 9. 8. 89*

- (1) Spätestens bei Aufnahme in den Kindergarten ist die Durchführung einer Schutzimpfung gegen Diphtherie (Tetanus, Keuchhusten), durch Vorlage eines Impfbuches oder eines Impfzeugnisses nachzuweisen. *x)*
- (2) Auf Verlangen ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und daß ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen.

### § 5

#### Öffnungszeiten

*neu eingefügt mit A-Satzung v. 9. 8. 89*

Der Kindergarten ist für Halbtagsgruppen zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr  
13.00 Uhr - 16.30 Uhr

Die Kinder sollen nicht früher als 1/2 Std. vor Öffnung und nicht später als 1 Std. nach Öffnung des Kindergartens in den Kindergarten gebracht werden.

## § 6

### Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muß das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit.
- (3) Für Kinder, die mit dem von der Gemeinde bereitgestellten Bus befördert werden, haben die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären, daß sie mit der Beförderung einverstanden sind. Diese Kinder sind jeweils zur angegebenen Haltestelle zu bringen bzw. abzuholen.

## § 7

### Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder mit einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden.

Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (2) Erkrankungen sollen im übrigen der Kindergartenleitung, unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitgeteilt werden. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

#### § 8

##### Ausschluß vom Besuch Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer mindestens 2-wöchigen Kündigungsfrist, vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
  1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, kündigen, soweit den Kindern nicht ein Anspruch auf Zulassung zum Kindergarten zusteht - Art. 21 Abs. 1 GO.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind, mit Wirkung zum Monatsende, vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Besuchsgebühr während der letzten 3 Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde.

§ 9

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10

Kindergartenjahr

*gec. mit Satzung v. 22.12.92*

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 11

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten  
Sprechstunden

*weitergefolgt mit  
A-Satzung v. 9.8.89*

Eine wirkungsvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstaltenden Sprechstunden zu besuchen. Sprechstunden finden zweimal monatlich statt und zwar am 1. und 3. Dienstag eines jeden Monats für Gruppe I bzw. am 2. und 4. Dienstag eines jeden Monats für Gruppe II.

Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

§ 12

Unfallversicherung

Für Kinder des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13

Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag von 3,-- DM verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traitsching, den 25.09.1979

I.V.

  
Scheitinger  
2. Bürgermeister